

# **Die öffentliche Verkündung des Strafurteils gemäss Konventionsrecht<sup>1</sup>**

Legitimierung ist Institutionalisierung des Anerkennens von Entscheidungen als verbindlich. Institutionalisierung heisst aber, dass Konsens über bestimmte Verhaltenserwartungen vermutet und als Handlungsgrundlage benutzt werden darf. Das ist nur möglich, wenn Konsens in grossem Umfang tatsächlich besteht oder doch durch Nichtäusserung von Dissens fingiert wird. Um solche Konsensvermutungen, die Verbindlichkeit des amtlichen Entscheides betreffend, stabilisieren zu können, muss man auch die Nichtbeteiligten am Verfahren beteiligen. Sie werden zwar nicht als Sprecher in Rollen zugelassen, aber das Verfahren ist als Drama auch für sie bestimmt. Sie sollen mit zu der Überzeugung gelangen, dass alles mit rechten Dingen zugeht, dass in ernsthafter, aufrichtiger und angestrebter Bemühung Wahrheit und Recht ermittelt werden und dass auch sie gegebenenfalls mit Hilfe dieser Institution zu ihrem Recht kommen werden<sup>2</sup>.

## 1. Einleitung

Ziel der Öffentlichkeit der Gerichtsverhandlungen sowie der Urteilsverkündung im Strafverfahren<sup>3</sup> ist es, dem Angeschuldigten sowie den übrigen am Prozess Beteiligten dadurch eine prozessrechtskonforme, faire Behandlung und ein gerechtes Verfahren zu gewährleisten, dass anstelle von Geheimjustiz Transparenz geschaffen und damit indirekt der Allgemeinheit eine gewisse Kontrolle der richterlichen Tätigkeit ermöglicht wird<sup>4</sup>. In der Zielsetzung einer gesetzeskonformen Behandlung der Prozessbeteiligten liegt die rechtsstaatliche, in der Möglichkeit einer Beteiligung des Volkes an der Strafrechtspflege die demokratische Komponente des Öffentlichkeitsprinzips<sup>5</sup>. Beide Elemente bilden Voraussetzungen für das notwendige Vertrauen in das Funktionieren der Justiz<sup>6</sup>. Sodann kann auf diesem Wege nicht nur gegenüber dem Täter, sondern auch gegenüber der Allgemeinheit zum Ausdruck gebracht werden, dass das Recht durchgesetzt wird. «Justice must not only be done: it must also be seen to be done»<sup>7</sup>. So besehen hilft die Öffentlichkeit der Verhandlungen insbesondere, faktische Vergeltungsbedürfnisse zu kanalisieren und künftige Zuwiderhandlungen gegen elementare soziale Normen möglichst zu verhindern.

Erfahrungsgemäss macht der Bürger, sieht man von Sympathisanten und Angehörigen des Angeklagten sowie Schulklassen ab, von seinen Möglichkeiten der direkten Teilnahme an der Strafrechtspflege relativ selten Gebrauch. Er kann sich aber durch die Medien, also Presse, Fernsehen

---

2 NIKLAS LUHMANN, Legitimation durch Verfahren, 3. Aufl., Frankfurt a.M. 1978, zit. nach shurkamp taschenbuch wissenschaft 443, 122 f.

3 Vgl. für den Kanton Zürich: §§ 135 Abs. 1 i.V.m. 184 GVG.

4 NIKLAUS OBERHOLZER, Grundzüge des Strafprozessrechts, Dargestellt am Beispiel des Kantons St. Gallen, Bern 1994, 227; GÉRARD PIQUEREZ, Précis de Procédure Pénale Suisse, 2. Aufl., Lausanne 1994, N 875, 880 f.; grundlegend mit historischen Bezügen MARIE THERES FÖGEN, Der Kampf um Gerichtsöffentlichkeit, Berlin 1974; vgl. weiter BGE 121 I 311; 119 Ia 104; 119 Ib 328; EGMR vom 28.6.1984, Campbell und Fell c. Vereinigtes Königreich, Nr. 80, Ziff. 91; EGMR vom 22.2.1984, Sutter c. Schweiz, Nr. 74, Ziff. 26; EGMR vom 8.12.1983, Axen c. Bundesrepublik Deutschland, Nr. 72, Ziff. 25; EKMR vom 10.10.1981 (Nr. 8209/78), Sutter c. Schweiz, bei ALBERT BLECKMANN, EuGRZ 10 (1983) 432.

5 Z.B. BEATRICE EGGMANN, Der Grundsatz der Öffentlichkeit im Strafverfahren unter besonderer Berücksichtigung der Baselstädtischen StPO, Diss. Basel 1988, 88 ff., 93 ff.

6 BGE 121 I 311; 119 Ia 104; EGMR vom 29.10.1991, Helmers c. Schweden, Nr. 212-A, Ziff. 33, 36; EGMR Axen (Fn. 4) Ziff. 26; EGMR vom 8.12.1983, Pretto u.a. c. Italien, Nr. 71, Ziff. 21.

7 Zit. in ähnlichem Zusammenhang in BGE 112 Ia 294.

und Radio, über die Tätigkeit der Justiz und die Verwaltung des Rechts orientieren lassen<sup>8</sup>. Damit kommt den Medien eine hohe Verantwortung zu. Sie haben nämlich dafür zu sorgen, dass das Bild, welches sie von der Rechtspflege zeichnen, nicht nur möglichst wirklichkeitsnah, sondern auch in einer für den Adressaten verständlichen Weise vermittelt wird. Um dieser manchmal schwierigen Aufgabe nachkommen zu können, nehmen die Medien oftmals die Dienste spezialisierter Juristen in Anspruch. Als einer dieser Kenner des Rechts sowie dessen Vermittlung hat der Jubilar in der Medienöffentlichkeit des öfteren zu rechtlichen Fragen Stellung bezogen.

## 2. Gesetzliche Regelung, Vorbehalte zu Art. 6 EMRK und Art. 14 IPBPR

Art. 6 Ziff. 1 EMRK bestimmt: «Das Urteil muss öffentlich verkündet werden («judgment shall be pronounced publicly», «le jugement doit être rendu publiquement»), jedoch kann die Presse und die Öffentlichkeit während des gesamten Verfahrens<sup>9</sup> («excluded from [...] all the trial», «pendant la totalité [...] du procès») oder eines Teils desselben im Interesse der Sittlichkeit, der öffentlichen Ordnung oder der nationalen Sicherheit in einem demokratischen Staat ausgeschlossen werden, oder wenn die Interessen von Jugendlichen oder der Schutz des Privatlebens der Prozessparteien es verlangen, oder, und zwar unter besonderen Umständen, wenn die öffentliche Verhandlung die Interessen der Rechtspflege<sup>10</sup> beeinträchtigen würde («where publicity would prejudice the interests of justice», «lorsque [...] la publicité serait de nature à porter atteinte aux intérêts de la justice»), in diesem Fall jedoch nur in dem nach Auffassung des Gerichts erforderlichen Umfang».

Art. 14 Ziff. 1 IPBPR weicht von dieser Regelung insoweit ab, als der Anspruch auf öffentliche Urteilsverkündung getrennt vom Grundsatz der Publikumsöffentlichkeit mit seinen Einschränkungen geregelt wird.

Bei der Ratifizierung der EMRK im Jahre 1974 hat die Schweiz im Zusammenhang mit dem Prinzip der Öffentlichkeit zwei Vorbehalte angebracht. Der eine bezieht sich auf die Publikumsöffentlichkeit der Verhandlungen. Der andere betrifft die Öffentlichkeit der Urteilsverkündung. Dieser lautet: «Der Grundsatz der Öffentlichkeit der Urteilsverkündung findet Anwendung, unter Vorbehalt der Bestimmungen der kantonalen Gesetze über den Zivil- und Strafprozess, die vorsehen, dass das Urteil nicht an einer öffentlichen Verhandlung eröffnet,

---

8 Vgl. PETER ALBRECHT, Auf dem Weg zu einer Strafjustiz ohne öffentliche Kontrolle?, in: «Geschlossene Gesellschaft?», Macht und Ohnmacht der Justizkritik, hrsg. von RENÉ SCHUHMACHER, Zürich 1993, 129; PETER MEIER, Kriminalitätsdarstellung und Gerichtsberichterstattung, in: «Geschlossene Gesellschaft?», a.a.O., 61 ff.

9 Übersetzung für die Bundesrepublik Deutschland und Österreich: «der gesamten Verhandlung».

10 Übersetzung für die Bundesrepublik Deutschland: «Gerechtigkeit».

sondern den Parteien schriftlich mitgeteilt wird»<sup>11</sup>. Praktisch identisch ist der Vorbehalt zur entsprechenden Garantie gemäss Art. 14 Ziff. 1 IPBPR<sup>12</sup>. Soweit ersichtlich ist bisher nicht entschieden worden, ob diese Vorbehalte betreffend die Öffentlichkeit der Urteilsverkündung gültig sind oder nicht.

Im Fall Temeltasch stellte die EKMR fest, der schweizerische Vorbehalt zu Art. 6 Ziff. 3 lit. e EMRK betreffend die unentgeltliche Beiziehung eines Dolmetschers sei gültig, obschon die vorbehaltenen Gesetze nicht - wie eigentlich gemäss Art. 64 Ziff. 2 EMRK erforderlich - im einzelnen angeführt worden waren. Dabei führte die Kommission aus, der Vorbehalt an sich diene der Orientierung der Vertragsstaaten und der Konventionsorgane. Gemäss der zitierten Konventionsbestimmung seien die vorbehaltenen Gesetze mit einer kurzen Inhaltsangabe anzuführen. Trotzdem wurde die Gültigkeit des schweizerischen Vorbehalts bejaht. Begründet wurde dies damit, dass einerseits die erwähnte Bestimmung nicht eine Vorschrift von sehr grosser («de portée très large»), sondern von geringerer («d'une portée plus limitée») Tragweite darstelle und dass es sich andererseits bei der Unentgeltlichkeit des Dolmetschers um einen eng umschriebenen Grundsatz («principe bien déterminé») handle<sup>13</sup>. Demgegenüber haben die Konventionsorgane den schweizerischen Vorbehalt zu Art. 6 Ziff. 1 EMRK betreffend die Öffentlichkeit der Verhandlungen in zwei späteren Entscheiden für ungültig erklärt<sup>14</sup>. Eine Analyse der Erwägungen der Konventionsorgane zum schweizerischen Vorbehalt betreffend die Publikumsöffentlichkeit ergibt, dass aus denselben Gründen mit erheblicher Wahrscheinlichkeit der Vorbehalt zur Öffentlichkeit der Urteilsverkündung gemäss Art. 6 Ziff. 1 EMRK ebenfalls ungültig ist<sup>15</sup>. Auch dieser vermag den konventionsrechtlichen Anforderungen nicht zu genügen, da die einschlägigen Bestimmungen der kantonalen Gesetze im Sinne von Art. 64 Ziff. 2 EMRK dem Vorbehalt nicht mit einer kurzen Inhaltsangabe beigelegt worden sind. Dieses Erfordernis trägt (nicht nur im Falle der Öffentlichkeit der Hauptverhandlung, sondern) auch im Falle des Vorbehalts zur öffentlichen Urteilsverkündung zur Rechtssicherheit bei. Sodann dient es gegenüber den anderen Vertragsstaaten sowie den Konventionsorganen in beiden Fällen als Beweismittel. Da es sich beim Prinzip der Öffentlichkeit im allgemeinen und der Öffentlichkeit der Urteilsverkündung im besonderen nicht um eng umschriebene Grundsätze von verhältnismässig geringer Tragweite handelt, sondern um einen Aspekt des «fair trial», welcher in der

---

11 AS 1974 S. 2173.

12 AS 1993, S. 797.

13 EKMR vom 5.5.1982 (Nr. 9116/80), Temeltasch c. Schweiz, DR 31, S. 134 f.

14 EGMR vom 22.5.1990, Weber c. Schweiz, Nr. 177, Ziff. 38; EGMR vom 29.4.1988, Belilos c. Schweiz, Nr. 132, Ziff. 59.

15 ARTHUR HAEFLIGER, Die Europäische Menschenrechtskonvention und die Schweiz, Bern 1993, 160; MARK E. VILLIGER, Handbuch der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK), unter besonderer Berücksichtigung der schweizerischen Rechtslage, Zürich 1993, N 437; mutatis mutandis BGE 118 Ia 485 ff.; OBERHOLZER (Fn. 2) 230, erscheint es zumindest fraglich, «wieweit dieser Vorbehalt einer eingehenderen Überprüfung standhalten kann».

demokratischen Gesellschaft eine zentrale Stellung einnimmt<sup>16</sup>, und da Art. 64 Ziff. 2 EMRK keine einfache Formvorschrift, sondern eine materielle Bedingung enthält<sup>17</sup>, ist nicht nur der Vorbehalt betreffend die Publikumsöffentlichkeit, sondern höchstwahrscheinlich auch derjenige betreffend die Öffentlichkeit der Urteilsverkündung ungültig. Daran vermögen insbesondere die praktischen Schwierigkeiten nichts zu ändern, welche darin bestehen, dass im Vorbehalt eine sehr grosse Anzahl von gesetzlichen Bestimmungen aus den schweizerischen Straf- und Zivilprozessordnungen sowie Gerichtsverfassungsgesetzen hätte zitiert werden müssen<sup>18</sup>. Ob der aufgezeigte Mangel des schweizerischen Vorbehalts geheilt werden kann<sup>19</sup>, ist umstritten<sup>20</sup>, dürfte aber aufgrund des Wortlautes von Art. 64 Ziff. 1 EMRK, wonach allfällige Vorbehalte «bei der Unterzeichnung dieser Konvention oder Hinterlegung seiner Ratifikationsurkunde» zu machen sind, ausgeschlossen sein<sup>21</sup>.

Wie bereits erwähnt, hat die Schweiz im Jahre 1993 einen praktisch gleichlautenden Vorbehalt zur Öffentlichkeit der Urteilsverkündung gemäss Art. 14 Ziff. 1 IPBPR gemacht. In diesem Pakt finden sich jedoch keine Art. 64 EMRK entsprechenden Form- und Gültigkeitsvorschriften. Der Vorbehalt zu Art. 14 Ziff. 1 IPBPR scheint vielmehr in Übereinstimmung mit dem Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge<sup>22</sup> zu stehen. Entsprechend ist davon auszugehen, dass der Vorbehalt zum Prinzip der öffentlichen Urteilsverkündung gemäss Art. 14 Ziff. 1 IPBPR gültig ist<sup>23</sup>.

Zusammenfassend ergibt sich, dass die Verkündung des Urteils - Ungültigkeit des entsprechenden schweizerischen Vorbehalts vorausgesetzt - den Mindestanforderungen gemäss Art. 6 Ziff. 1 EMRK genügen muss. Angesichts dieses Umstandes kommt Art. 14 Ziff. 1 IPBPR trotz bzw. zufolge des diesbezüglich gültigen Vorbehalts in der Praxis weder für die Beurteilung eines konkreten Falles noch mit Blick auf die Gesetzgebung Bedeutung zu.

### **3. Ausnahmen vom Grundsatz der öffentlichen Urteilsverkündung?**

---

16 EGMR Sutter (Fn. 4) Ziff. 27; EGMR Axen (Fn. 4) Ziff. 26; EGMR Campbell und Fell (Fn. 4) Ziff. 91.

17 EGMR Weber (Fn. 14) Ziff. 38; EGMR Belilos (Fn. 14) Ziff. 59; vgl. auch EKMR Temeltasch (Fn. 13) S. 134.

18 EGMR Belilos (Fn. 14) Ziff. 57, 59.

19 AS 1989, S. 276 f.

20 OLIVER GUILLOD, Les garanties de procédure en droit tutélaire, ZVW 46 (1991) 52; WALTER KÄLIN/LISBETH SIDLER, Verschuldensgrundsatz und Öffentlichkeitsprinzip: Die Strafsteuer im Lichte von Verfassung und EMRK, ASA 60 (1991) 176; STEFAN OETER, Die «auslegende Erklärung» der Schweiz zu Art. 6 Ziff. 1 EMRK und die Unzulässigkeit von Vorbehalten nach Art. 64 EMRK, Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, 1988, S. 522; BGE 119 Ib 328.

21 BGE 118 Ia 486 ff.

22 Art. 19 ff. des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge vom 23. Mai 1969 (SR 0.111).

23 Vgl. Erster Bericht der schweizerischen Regierung an den UNO Menschenrechtsausschuss gemäss Artikel 40 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte vom Februar 1995, Bern 1995, Ziff. 247 ff.

### 3.1. Ausgangslage

Wie Art. 6 Ziff. 1 EMRK entnommen werden kann, sind grundsätzlich alle Urteile in Strafsachen öffentlich zu verkünden<sup>24</sup>. So wird beispielsweise im Fall Campbell und Fell kurz und bündig ausgeführt, diese Bestimmung sei verletzt worden, da offenbar keine Vorkehrungen getroffen worden seien, die Entscheidung öffentlich kundzumachen<sup>25</sup>.

Immerhin kann aus Art. 6 Ziff. 1 EMRK in denjenigen Verfahren betreffend strafrechtliche Angelegenheiten kein Anspruch auf ein publikumsöffentliches Verfahren und eine öffentliche Urteilsverkündung abgeleitet werden, in welchen nicht über eine strafrechtliche Anklage i.S. dieser Konventionsbestimmung *entschieden* werden soll. Dies ist beispielsweise beim Strafbefehl, der Strafverfügung, dem Strafmandat, der Bussenverfügung und ähnlichen Verfahrenserledigungen unter Einsprachevorbehalt der Fall. Nach der Rechtsprechung der Konventionsorgane verzichtet der Angeschuldigte, der sich auf ein derartiges Verfahren einlässt, nämlich auf eine gerichtliche Beurteilung im ordentlichen Verfahren. Er schliesst mit den Strafverfolgungsorganen eine «justizähnliche Vereinbarung» («jurisdiction arbitrale», «composition»)<sup>26</sup> ab bzw. akzeptiert die Offerte einer bestimmten Strafe, wobei das staatliche Organ «keine eigene Tatsachen- und Schuldfeststellung trifft»<sup>27</sup>. Entsprechend sind derartige Verfahrenserledigungen gestützt auf Konventionsrecht nicht öffentlich zu verkünden<sup>28</sup>.

### 3.2. Öffentliche Urteilsverkündung nach Ausschluss der Publikumsöffentlichkeit?

Näher einzugehen ist auf die Frage, ob auf die öffentliche Verkündung des Urteils in Verfahren verzichtet werden kann, welche an sich publikumsöffentlich wären, in denen jedoch die Öffentlichkeit in Anwendung der entsprechenden Bestimmungen ganz oder teilweise<sup>29</sup> ausgeschlossen worden ist<sup>30</sup>.

Aus der Tatsache, dass die Öffentlichkeit von den Verhandlungen i.S.v. Art. 6 Ziff. 1 EMRK ausgeschlossen worden ist, darf nicht abgeleitet werden, entsprechend könne auch die öffentliche

---

24 Vgl. PIQUEREZ (Fn. 2) N 2125; WOLFGANG PEUKERT IN: FROWEIN/PEUKERT, Europäische Menschenrechtskonvention, EMRK-Kommentar, Kehl u.a. 1985, Art. 6 N 80; JACQUES VELU/RUSEN ERGEC, La Convention Européenne des Droits de l'Homme, Bruxelles 1990, N 507; sinngemäss auch HERBERT MIEHSLER/THEO VOGLER, Internationaler Kommentar zur Europäischen Menschenrechtskonvention, hrsg. von HERIBERT GOLSONG U.A., Köln u.a., Stand 1995, Art. 6 N 340; P. VAN DIJK/G.J.H. VAN HOOFF, Theory and Practice of the European Convention on Human Rights, 2. Aufl., Deventer/Boston 1990, 326 f.

25 EGMR Campbell und Fell (Fn. 4) Ziff. 92.

26 Vgl. EGMR vom 27.2.1980, Deweer c. Belgien, Nr. 35, Ziff. 49, in der deutschen Übersetzung gemäss EuGRZ 7 (1980) 672.

27 THEO VOGLER, Internationaler Kommentar zur Europäischen Menschenrechtskonvention, hrsg. von HERIBERT GOLSONG U.A., Köln u.a., Stand 1995, Art. 6 N 241; vgl. auch PIQUEREZ (Fn. 4) N 2166.

28 Vgl. ANDREAS DONATSCH, Der Strafbefehl sowie ähnliche Verfahrenserledigungen mit Einsprachemöglichkeit, insbesondere aus dem Gesichtswinkel von Art. 6 EMRK, ZStrR 112 (1994) 346; a.M. ohne nähere Begründung OBERHOLZER (Fn. 4) 230.

29 Vgl. BGE 117 Ia 389 f.

30 Auf die Gründe, welche den Ausschluss der Öffentlichkeit rechtfertigen bzw. erforderlich machen, wird in diesem Beitrag nicht eingegangen.

Verkündung des Urteils unterbleiben<sup>31</sup>. So hat der Gerichtshof im Fall Campbell und Fell den Ausschluss der Öffentlichkeit angesichts der geltend gemachten Interessen als mit Art. 6 Ziff. 1 EMRK vereinbar erachtet, gleichzeitig jedoch die Verletzung des Anspruchs auf eine öffentliche Urteilsverkündung festgestellt<sup>32</sup>. Diese Entscheidung entspricht der konsequenten Trennung zwischen dem Anspruch auf öffentliche Verhandlung und demjenigen auf Öffentlichkeit der Urteilsverkündung. Im Interesse der Kontrolle der Rechtsanwendung im Einzelfall und der Gerichtspraxis im allgemeinen sind somit Urteile auch im Anschluss an derartige Verfahren öffentlich zu verkünden<sup>33</sup>. Damit ist keineswegs gesagt, dass die Dispositive ausnahmslos unter Angabe des Namens und unter Bekanntgabe allfälliger schutzwürdiger Geheimnisse vollständig zu verlesen wären<sup>34</sup>. Den Geheimhaltungsinteressen kann und muss, beispielsweise mit Blick auf das verfassungsmässige Recht der persönlichen Freiheit sowie Art. 2 und 8 EMRK (Art. 6 und 17 IPBPR), mittels Anonymisierung oder anderer Massnahmen Rechnung getragen werden.

Im Gegensatz zur Regelung gemäss Art. 6 Ziff. 1 EMRK sind im übrigen in Art. 14 Ziff. 1 IPBPR neben den Gründen für den Ausschluss der Publikumsöffentlichkeit auch Ausnahmen von der öffentlichen Urteilsverkündung vorgesehen. Danach sind Urteile in Strafsachen nicht öffentlich zu verkünden, wenn «die Interessen Jugendlicher dem entgegenstehen oder das Verfahren Ehestreitigkeiten oder die Vormundschaft über Kinder betrifft».

### 3.3. Verzicht auf die öffentliche Urteilsverkündung

Was die Publikumsöffentlichkeit betrifft, so ist ein Verzicht auf diese nach Lehre und Rechtsprechung rechtswirksam möglich, sofern dieser in Kenntnis der massgeblichen Umstände und in freiwilliger Weise erfolgt<sup>35</sup>. Diese Auffassung lässt sich damit begründen, dass aufgrund des Wortlautes von Art. 6 Ziff. 1 EMRK («jedermann hat Anspruch darauf, dass seine Sache [...] öffentlich [...] gehört wird») zwar der Angeklagte, nicht aber der einzelne Bürger einen unmittelbaren Anspruch auf ein publikumsöffentliches Verfahren hat. Umstritten ist, ob der Angeklagte nicht nur auf die Publikumsöffentlichkeit verzichten kann, sondern darüber hinaus einen Anspruch auf Ausschluss derselben hat. Gegen die Annahme eines derartigen Rechts spricht, dass mit der Publikumsöffentlichkeit nicht nur das Ziel verfolgt wird, dem Angeklagten eine korrekte Behandlung und ein faires Verfahren zu gewährleisten. Es dient darüber hinaus -

---

31 So aber wohl BGE 108 Ia 94.

32 EGMR Campbell und Fell (Fn. 4) Ziff. 88 und 92.

33 MIEHSLER/VOGLER (Fn. 24) Art. 6 N 340; PEUKERT (Fn. 24) Art. 6 N 80; PIQUEREZ (Fn. 4) N 2125; VAN DIJK/VAN HOOF (Fn. 24) 327; VELU/ERGEC (Fn. 24) N 507; a.M. HAEFLIGER (Fn. 15) 158.

34 So aber unzutreffenderweise HAEFLIGER (Fn. 15) 158.

35 Vgl. STEPHANOS STAVROS, The guarantees for accused persons under article 6 of the European Convention on Human Rights, Dordrecht/Boston/London 1993, 190; VAN DIJK/VAN HOOF (Fn. 24) 325 f.; VELU/ERGEC (Fn. 24) N 511; VILLIGER (Fn. 15) N 438; EGMR vom 23.6.1981, Le Compte, Van Leuven und De Meyere, Nr. 43, Ziff. 59; vgl. auch EGMR Deweer (Fn. 26) Ziff. 49.

wie bereits erwähnt - auch der Verhinderung von Geheimjustiz, der Transparenz der Rechtspflege, der Kontrolle der Rechtsanwendung, der Förderung des Vertrauens in die Gerichte sowie der Möglichkeit einer Beteiligung des Volkes an der Strafrechtspflege. Diese Aspekte des Öffentlichkeitsprinzips sprechen m.E. dagegen, die Frage der Publikumsöffentlichkeit gewissermassen der Zuständigkeit des Justizorgans zu entziehen und dem Belieben des Angeschuldigten zu überlassen<sup>36</sup>. Ein Recht auf Nichtöffentlichkeit der Verhandlungen lässt sich demgemäss aus Art. 6 Ziff. 1 EMRK nicht ableiten<sup>37</sup>.

Wie bereits vorne erwähnt, ist die Frage einer allfälligen Verletzung des Anspruchs auf Publikumsöffentlichkeit unabhängig von derjenigen auf öffentliche Verkündung des Urteils zu beurteilen. Somit vermag ein rechtswirksamer Verzicht auf die Publikumsöffentlichkeit zum einen die Pflicht des Richters zur öffentlichen Verkündung des Urteils nicht zu beseitigen. Zum anderen kann der ausdrückliche Verzicht auf die öffentliche Urteilsverkündung richtigerweise für den Richter zumindest nicht bindend sein<sup>38</sup>. Im Falle einer vorgängigen publikumsöffentlichen Hauptverhandlung ist der Richter trotz eines entsprechenden Verzichts nach hier vertretener Auffassung gar gehalten, das Urteil öffentlich zu verkünden. Den schützenswerten Geheimhaltungsinteressen des Angeklagten kann - wie bereits erwähnt - durch geeignete Massnahmen in ausreichendem Masse Rechnung getragen werden<sup>39</sup>.

#### **4. Arten der öffentlichen Urteilsverkündung**

##### **4.1 Verlesung des Urteils oder Hinterlegung desselben zur Einsicht**

Eine wörtliche Interpretation von Art. 6 Ziff. 1 EMRK könnte vermuten lassen, das Urteil müsse mündlich verlesen werden. Zwar wird im französischen Text das Wort «rendu» anstelle des englischen «pronounced» verwendet, jedoch sind die Strassburger Organe der Auffassung, «rendu publiquement» könne durchaus mit «prononcé publiquement» gleichgesetzt werden<sup>40</sup>. Der EGMR berücksichtigt jedoch nicht nur den durch den Wortlaut hervorgerufenen Eindruck, sondern auch die Tatsache, dass zahlreiche Mitgliedstaaten des Europarates neben der mündlichen Urteilsverkündung seit langer Zeit andere Mittel kennen, «die Entscheidungen ihrer Gerichtsbehörden oder einzelne davon bekanntzumachen». Dies gelte «besonders für die Kassationsgerichte, deren Urteile beispielsweise durch Hinterlegung bei der Kanzlei, wo sie das Publikum einsehen kann, veröffentlicht werden können»<sup>41</sup>. Bei dieser Sachlage fühlt sich der Ge-

---

36 Vgl. auch VELU/ERGEC (Fn. 24) N 511.

37 PEUKERT (Fn. 24) Art. 6 N 87; MIEHSLER/VOGLER (Fn. 24) Art. 6 N 338. Offengelassen wurde die Frage in BGE 117 Ia 389 f.

38 VELU/ERGEC (Fn. 24) N 511.

39 VELU/ERGEC (Fn. 24) N 511.

40 EGMR Sutter (Fn. 4) Ziff. 32; EGMR Axen (Fn. 4) Ziff. 30; EGMR Pretto (Fn. 6) Ziff. 25.

41 EGMR Sutter (Fn. 4) Ziff. 33, zitiert nach der Übersetzung in EuGRZ 12 (1985) 232.



richtshof an das Ergebnis der wörtlichen Interpretation nicht gebunden<sup>42</sup>. Die EKMR hat sich dieser Auslegung von Art. 6 Ziff. 1 EMRK angeschlossen<sup>43</sup>.

Es ist davon auszugehen, dass neben der mündlichen Verlesung des Dispositivs andere Arten der Urteilsverkündung zulässig sind, bei welchen die Initiative betreffend die Unterrichtung der Öffentlichkeit vom Gericht ausgeht. Denkbar ist etwa, das Urteil den Parteien schriftlich zuzustellen und dessen Inhalt parallel dazu über die Gerichtsberichterstatter, welche am Verfahren teilgenommen haben, über die «gerichtseigene Pressestelle»<sup>44</sup> oder über eine Presseagentur der Öffentlichkeit bekanntzugeben. Ob dieses Vorgehen effektiv mit den Mindestanforderungen gemäss EMRK vereinbar ist, hat die EKMR nicht ausdrücklich entschieden, immerhin aber festgehalten, es sei mit Blick auf Art. 10 (Meinungsausserungsfreiheit) und Art. 14 EMRK (Diskriminierungsverbot) an sich nicht zu beanstanden<sup>45</sup>. Eine weitere Möglichkeit der Orientierung über das Urteil besteht darin, dieses wiederum den Parteien schriftlich mitzuteilen und die Öffentlichkeit auf den Umstand der Urteilsfällung sowie die Möglichkeit der Einsichtnahme bei der Gerichtskanzlei hinzuweisen. M.E. können die soeben skizzierten Varianten der öffentlichen Verkündung des Urteils der mündlichen Eröffnung des Urteils insofern gleichgestellt werden, als die Initiative zur Orientierung vom Gericht ausgeht und als der interessierte Prozessbeobachter ohne besondere Mühe und Erkundigungen nicht nur den Verhandlungen folgen, sondern auch vom Ergebnis des Prozesses Kenntnis nehmen kann.

Neben der mündlichen Verkündung des Urteils bzw. Dispositivs sowie den vergleichbaren Unterrichtungen über das Verfahrensergebnis hat der Gerichtshof die Hinterlegung des Entscheides bei einer der Öffentlichkeit zugänglichen Kanzlei zur Einsicht und ohne Orientierung der Medien als öffentliche Verkündung des Urteils i.S.v. Art. 6 Ziff. 1 EMRK gelten lassen<sup>46</sup>. Dabei genügt es offensichtlich, wenn nicht jedermann Einsicht gewährt wird, sondern lediglich jedem Bürger, welcher ein berechtigtes Interesse nachzuweisen vermag. Im Unterschied zu den zuvor erwähnten Arten der Unterrichtung wird die Öffentlichkeit durch das Gericht bei dieser Art der Unterrichtung weder auf das jeweilige Gerichtsverfahren noch auf den Umstand der Urteilsfällung und den Inhalt des Entscheides aufmerksam gemacht. Der interessierte Bürger kann von all dem nur dann Kenntnis erlangen, wenn er aus eigener Initiative beim betreffenden Gericht vorstellig wird und um die Möglichkeit der Einsichtnahme nachsucht.

---

42 EGMR Campbell und Fell (Fn. 4) Ziff. 91; EGMR Sutter (Fn. 4) Ziff. 33; vgl. auch EGMR Axen (Fn. 4) Ziff. 31; EGMR Pretto (Fn. 6) Ziff. 26.

43 EKMR vom 13.10.1986 (Nr. 9630/81), Minniti c. Italien, DR 49, S. 62 f.; die Frage offengelassen hatte sie in den früheren Verfahren vom 11.7.1979 (Nr. 8209/78), Sutter c. Schweiz, DR 16, S. 177, und vom 11.7.1979 (Nr. 7984/77), Pretto c. Italien, DR 16, S. 96.

44 EKMR vom 4.10.1982 (Nr. 9301/81) X. et Association S. c. Schweiz, DR 31, S. 196.

45 EKMR X. et Association S. c. Schweiz (Fn. 44) S. 196.

46 EGMR Axen (Fn. 4) Ziff. 31; EGMR Pretto (Fn. 6) Ziff. 27.

## 4.2 Abhängigkeit der Art der Urteilsverkündung vom vorausgehenden Verfahren

Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs entscheidet sich die Frage, in welcher Form die öffentliche Bekanntmachung des Urteils zu erfolgen habe, aufgrund «der Besonderheiten des betreffenden Verfahrens und unter Berücksichtigung von Ziel und Zweck von Art. 6 Ziff. 1 EMRK»<sup>47</sup>. Massgebend erscheint, ob die Kontrolle der Rechtspflege, insbesondere der Normkonformität und Fairness des Verfahrens, nicht nur im Verlaufe der Verhandlungen, sondern auch aus dem Gesichtswinkel des Resultats derselben gewährleistet wird<sup>48</sup>.

Bei der Prüfung der Frage, ob das Urteil mündlich zu verkünden bzw. die Öffentlichkeit via Medien davon zu unterrichten ist, oder aber ob es genügt, dieses bei der Gerichtskanzlei zur Einsicht durch Interessierte zu hinterlegen, muss vom Grundsatz ausgegangen werden, dass i.S.v. Art. 6 Ziff. 1 EMRK strafrechtliche Verfahren publikumsöffentlich durchzuführen sind<sup>49</sup>. Dies gilt prinzipiell «ungeachtet der damit verbundenen Sicherheitsprobleme, der möglichen Verbreitung böswilliger Anschuldigungen und der Wünsche des Angeklagten»<sup>50</sup>.

Erstreckt sich das Verfahren über mehrere Instanzen, so ist dieses mit Blick auf die Anforderungen betreffend die Öffentlichkeit in seiner Gesamtheit zu würdigen<sup>51</sup>. Entsprechend muss grundsätzlich mindestens einmal ein Gericht, welches mit voller Kognition sowohl in tatsächlicher wie rechtlicher Hinsicht entscheiden kann, eine öffentliche Verhandlung durchführen<sup>52</sup>. Davon ausgenommen sind die Fälle, in denen das Publikum durch einen verfahrensleitenden Entscheid in Anwendung der in Art. 6 Ziff. 1 EMRK aufgezählten Gründe vom Verfahren ausgeschlossen wird. Was das Berufungsverfahren als solches betrifft, so ist die Publikumsöffentlichkeit nicht zwingend, sondern nur dem Grundsatz nach<sup>53</sup> vorgeschrieben. Öffentlich muss dieses Verfahren jedenfalls immer dann sein, wenn in dessen Verlauf nicht nur Rechtsfragen<sup>54</sup>, sondern (auch) massgebliche Fragen des Sachverhalts, insbesondere der

---

47 EGMR Sutter (Fn. 4) Ziff. 33, zitiert nach der Übersetzung in EuGRZ 12 (1985) 232; vgl. auch EGMR Campbell und Fell (Fn. 4) Ziff. 91; EGMR Axen (Fn. 4) Ziff. 31; EGMR Pretto (Fn. 6) Ziff. 26.

48 Daraus wird ersichtlich, weshalb im Zusammenhang mit der Öffentlichkeit des Verfahrens von «dynamischer», im Zusammenhang mit der Öffentlichkeit der Urteilsverkündung von «statischer» Öffentlichkeit gesprochen wird (vgl. dazu MANFRED NOWAK/CHRISTOPH SCHWAIGHOFER, Das Recht auf öffentliche Urteilsverkündung in Österreich, EuGRZ 12 [1985] 725, 728 f.).

49 Vgl. z.B. EGMR Le Compte, Van Leuven und De Meyere (Fn. 35) Ziff. 59; EGMR vom 8.6.1976, Engel u.a. c. Niederlande, Nr. 22, Ziff. 89.

50 EGMR Campbell und Fell (Fn. 4) Ziff. 87, deutsche Übersetzung gemäss EuGRZ 12 (1985) 541.

51 Z.B. EGMR Helmers (Fn. 6) Ziff. 32; EGMR vom 29.10.1991, Jan-Åke Andersson c. Schweden, Nr. 212-B, Ziff. 22; EGMR vom 29.10.1991, Fejde c. Schweden, Nr. 212-C, Ziff. 26; EGMR vom 26.5.1988, Ekbatani c. Schweden, Nr. 134, Ziff. 24, 27; EGMR Axen (Fn. 4) Ziff. 27, 32; EGMR Pretto (Fn. 6) Ziff. 27.

52 VILLIGER (Fn. 15) N 439; EGMR Ekbatani (Fn. 51) Ziff. 28; EGMR Axen (Fn. 4) Ziff. 28.

53 EGMR Jan-Åke Andersson (Fn. 51) Ziff. 27; EGMR Fejde (Fn. 51) Ziff. 31; EGMR Ekbatani (Fn. 51) Ziff. 31.

54 EGMR Jan-Åke Andersson (Fn. 51) Ziff. 27; EGMR Ekbatani (Fn. 51) Ziff. 31.

Würdigung desselben<sup>55</sup>, namentlich die Schuldfrage<sup>56</sup> zu prüfen sind, mithin wenn nicht ausschliesslich auf die Vorakten abgestellt werden kann<sup>57</sup> und/oder wenn eine reformatio in peius möglich erscheint<sup>58</sup>. Aus dem Umstand allein, dass letzteres ausgeschlossen ist, kann allerdings nicht abgeleitet werden, das Verfahren brauche nicht öffentlich zu sein<sup>59</sup>. Im übrigen können beim Entscheid über die Publikumsöffentlichkeit in zweitinstanzlichen Verfahren neben den mit dieser verfolgten Zielen die Bedeutung der Sache<sup>60</sup> und die Interessen an einem raschen Verfahren im Einzelfall sowie an der Erledigung anderer hängiger Verfahren mitzuberechnet werden<sup>61</sup>.

Gestützt auf Art. 6 Ziff. 1 EMRK und unter Berücksichtigung des Zweckes der Öffentlichkeit des Verfahrens wie auch der Urteilsverkündung ist nach hier vertretener Auffassung davon auszugehen, dass das Urteil bzw. Dispositiv im Prinzip dann mündlich eröffnet werden muss, wenn in Anwendung eben dieser Bestimmung zuvor ein publikumsöffentliches Verfahren durchgeführt worden ist<sup>62</sup>. Kann das Urteil zufolge der Schwierigkeit der zu beantwortenden Fragen tatsächlicher oder rechtlicher Art bzw. des Umfangs der Akten oder aus anderen gewichtigen Gründen nicht unmittelbar im Anschluss an die Hauptverhandlung gefällt und damit mündlich verkündet werden, ist die Öffentlichkeit unmittelbar im Anschluss an die Urteilsfällung via Medien (z.B. Mitteilung an Gerichtsberichterstatter, welche am Verfahren teilgenommen haben, Bekanntgabe an externe Presseagentur) über den Ausgang des Verfahrens zu unterrichten. Mindestens ist auf den Umstand der Urteilsfällung und die Möglichkeit der Einsichtnahme bei der Gerichtskanzlei hinzuweisen. Nur diese Arten der Urteilsverkündung vermögen realistischerweise den mit der Öffentlichkeit verfolgten Zielsetzungen zu genügen. Wäre man in diesem Punkte anderer Auffassung, könnte zwar das Volk seine Kontrollmöglichkeiten während dem Verfahren vor Gericht wahrnehmen - diesem Umstand kommt durchaus ein eigenständiger Wert zu -, nicht aber unmittelbar feststellen, ob dieses zu einem angemessenen, rechtskonformen *Verfahrensergebnis* führt. Es wäre den interessierten Prozessbeobachtern, dazu gehören namentlich auch die Vertreter der Medien, kaum zumutbar und mit dem Ziel der

---

55 Vgl. dazu EGMR Helmers (Fn. 6) Ziff. 36 ff.; EGMR Ekbatani (Fn. 51) Ziff. 31 f.

56 EGMR Ekbatani (Fn. 51) Ziff. 32.

57 EGMR Jan-Åke Andersson (Fn. 51) Ziff. 29; EGMR Fejde (Fn. 51) Ziff. 33.

58 EGMR Jan-Åke Andersson (Fn. 51) Ziff. 29; EGMR Fejde (Fn. 51) Ziff. 33; EKMR vom 6.2.1990 (Nr. 11826/85), Reinhard Helmers c. Schweden, bei WOLFGANG STRASSER, EuGRZ 18 (1991) 468.

59 EGMR Ekbatani (Fn. 51) Ziff. 32.

60 EGMR Jan-Åke Andersson (Fn. 51) Ziff. 29; EGMR Fejde (Fn. 51) Ziff. 33.

61 EGMR Jan-Åke Andersson (Fn. 51) Ziff. 27; EGMR Fejde (Fn. 51) Ziff. 31.

62 So wohl - zumindest tendenziell - auch: VAN DIJK/VAN HOOFF (Fn. 24) 326; VILLIGER (Fn. 15) N 444. Vgl. betreffend das kantonale Strafverfahrensrecht auch FELIX BÄNZIGER/AUGUST W. STOLZ/WALTER KOBLER, Kommentar zur Strafprozessordnung des Kantons Appenzell A.Rh., 2. Aufl., Herisau 1992, Art. 28 N. 3; PIQUEREZ (Fn. 4) N 890; NIKLAUS SCHMID, Strafprozessrecht, Eine Einführung auf der Grundlage des Strafprozessrechts des Kantons Zürich und des Bundes, 2. Aufl., Zürich 1993, N 847.

Transparenz nur schwerlich vereinbar, wenn sich diese generell bei der Gerichtskanzlei danach erkundigen müssten, ob das Urteil in einem Verfahren, welches sie verfolgt haben, nunmehr gefällt worden und ob die Einsichtnahme möglich sei. Dass die Vertreter der Medien ihrerseits nicht über alle Urteile berichten, über welche sie vom Gericht orientiert worden sind, ist zwar zutreffend, kann aber nicht zur Folge haben, dass auf deren Orientierung überhaupt verzichtet werden dürfte. Auch mit Bezug auf die Hauptverhandlung wird nicht verlangt, die Vertreter der Medien seien allein deshalb vom an sich publikumsöffentlichen Verfahren auszuschliessen, weil sie erfahrungsgemäss nicht über die Gesamtheit, sondern nur über einen (kleinen) Teil der Gerichtsverfahren berichten.

Wird die Öffentlichkeit teilweise vom Verfahren ausgeschlossen, so muss die Urteilsverkündung entsprechend den vorstehenden Ausführungen in der Regel trotzdem mündlich erfolgen. Wiederum kann die Unterrichtung subsidiär über die Medien erfolgen. Die zuletzt genannte Art der Orientierung wird schliesslich in Frage kommen, wenn die gesamten Verhandlungen vor erster Instanz bzw. im Berufungsverfahren unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattgefunden haben. Abgesehen davon, dass es in derartigen Fällen kaum möglich sein dürfte, das Verfahrensergebnis mit Blick auf das Verfahren zu überprüfen, dürften mangels publikumsöffentlicher Hauptverhandlung regelmässig keine Prozessbeobachter anwesend sein, an welche die öffentliche mündliche Eröffnung gerichtet werden könnte.

Im Gegensatz zu den Verfahren vor erster und grundsätzlich auch vor Berufungsinstanz sind Kassationsverfahren, in welchen die Rechtsmittelinstanz mit eingeschränkter Kognition ausgestattet ist und den vorinstanzlichen Entscheid lediglich im Hinblick auf bestimmte Nichtigkeitsgründe und/oder dessen Verfassungsmässigkeit überprüfen kann, regelmässig nicht publikumsöffentlich<sup>63</sup>. Im Anschluss an derartige Verfahren ist eine mündliche Verkündung des Urteils bzw. eine Orientierung der Medien durch den Richter nicht vorgeschrieben. So vertritt der Gerichtshof die Auffassung, im Kassationsverfahren genüge grundsätzlich die Hinterlegung des Entscheides zur Einsicht durch jeden Bürger, welcher ein berechtigtes Interesse nachzuweisen vermöge, zumal wenn die wichtigste Praxis des Gerichts publiziert werde<sup>64</sup>. Begründet wird dies damit, dass sich die Kassationsinstanz nur mit der Auslegung der zur Diskussion gestellten Bestimmungen<sup>65</sup> bzw. mit der Rechtsanwendung ganz allgemein<sup>66</sup> zu befassen hat und dass sie das vorinstanzliche Urteil bestätigt oder aber kassiert, mithin dessen Folgen nicht selbst<sup>67</sup> ver-

---

63 EGMR Axen (Fn. 4) Ziff. 28: Der Bundesgerichtshof hatte ausschliesslich über Rechtsfragen zu entscheiden und konnte die Beschwerde ohne mündliche Verhandlung nur rechtskräftig werden lassen.

64 EGMR Sutter (Fn. 4) Ziff. 30, 34.

65 EGMR Sutter (Fn. 4) Ziff. 30.

66 EGMR Axen (Fn. 4) Ziff. 32.

67 EGMR Pretto (Fn. 6) Ziff. 27.

ändert<sup>68</sup>. Selbst wenn in einem Kassationsverfahren, in welchem lediglich die Möglichkeit besteht, die Beschwerde abzuweisen oder aber das vorinstanzliche Urteil zu kassieren, öffentlich verhandelt würde, müsste das Urteil bzw. Dispositiv nicht mündlich eröffnet werden, weil die Öffentlichkeit des Verfahrens i.S.v. Art. 6 Ziff. 1 EMRK in einem solchen Fall nicht vorgeschrieben ist. Auch im Kassationsverfahren müssten demgegenüber die Verhandlungen publikumsöffentlich und die Urteilsverkündung mündlich sein, wenn das Gericht beispielsweise eigene Tatsachenfeststellungen trifft und die Schuldfrage beurteilt.

Nur am Rande sei darauf hingewiesen, dass aus dem Umstand der Mündlichkeit des Verfahrens mit Bezug auf die Art der Urteilseröffnung keine Schlüsse gezogen werden dürfen. Obschon beispielsweise im Kassationsverfahren mündlich verhandelt wird, muss allein deshalb das Urteil nicht mündlich verlesen werden<sup>69</sup>.

## **6. Mindestanforderungen inhaltlicher Art an die öffentliche Verkündung des Urteils**

Nach Art. 6 Ziff. 1 EMRK genügt es, wenn der Urteilsspruch öffentlich bekanntgegeben wird<sup>70</sup>. Auf den in einer Beschwerde erhobenen Vorwurf, das Urteil sei nicht vollständig öffentlich verkündet worden, hielt die EKMR fest, nach der gängigen Praxis in den Vertragsstaaten der Konvention würden in Strafsachen die Motive oftmals erst nach der öffentlichen Verkündung des Urteils schriftlich verfasst. Anlässlich der mündlichen Urteilsverkündung werde nur das Dispositiv verlesen («il soit simplement donné lecture du dispositif»<sup>71</sup>). Dazu gehöre die Bezeichnung des Delikts, welches beurteilt worden sei, der Schuld- bzw. der Freispruch, eine allfällige Entscheidung über erschwerende Umstände sowie die Angabe der Strafe, zu welcher der Angeklagte verurteilt worden ist. Weder die Öffentlichkeit noch der Angeklagte haben aber gemäss Konventionsrecht einen Anspruch darauf, vor dem Vollzug der Strafe die Begründung des Entscheides zu kennen<sup>72</sup>.

## **7. Zeitpunkt der Urteilsverkündung**

Aus dem Konventionsrecht lässt sich, soweit ersichtlich, kein Recht darauf ableiten, dass das Urteil respektive das Dispositiv unmittelbar im Anschluss an die Hauptverhandlung mündlich verkündet bzw. auf der Kanzlei zuhanden der Öffentlichkeit hinterlegt wird. Die Kommission jedenfalls scheint davon auszugehen, zwischen der Verhandlung und der Entscheidung könne

---

68 EGMR Sutter (Fn. 4) Ziff. 34; EGMR Pretto (Fn. 6) Ziff. 27.

69 EGMR Pretto (Fn. 6) Ziff. 27.

70 HAEFLIGER (Fn. 15) 159; OBERHOLZER (Fn. 4) 229; VAN DIJK/VAN HOOF (Fn. 24) 326 f.

71 EKMR vom 18.12.1980 (Nr. 8603/79, 8722/79, 8723/79 & 8729/79), Crociani, Palmiotti, Tanassi und Lefebvre D'Ovidio c. Italien, DR 22, S. 188.

72 EKMR Crociani, Palmiotti, Tanassi und Lefebvre D'Ovidio (Fn. 71) S. 190 f.

durchaus eine gewisse Zeitspanne liegen. Die in einem anderen Zusammenhang erhobene Rüge, eine Kassationsinstanz habe allein deshalb gegen Art. 6 Ziff. 1 EMRK verstossen, weil sie - gewissermassen ohne Bedenkzeit - unmittelbar nach der Verhandlung entschieden habe, hat die EKMR nämlich im wesentlichen mit der Begründung abgewiesen, das Verfahren sei hauptsächlich schriftlich gewesen und der Antrag der Beschwerdeführer habe keine schwierigen Rechtsfragen aufgeworfen<sup>73</sup>. Immerhin ist im Falle eines publikumsöffentlichen Verfahrens - wie erwähnt - danach zu trachten, das Dispositiv möglichst im Anschluss an die Verhandlung zu eröffnen, da auf diese Weise dem Zweck des Öffentlichkeitsgrundsatzes in optimaler Weise entsprochen werden kann.

## **8. Zusammenfassung und Auswirkungen auf das zürcherische Strafverfahrensrecht**

Der schweizerische Vorbehalt betreffend die öffentliche Verkündung des Urteils zu Art. 6 Ziff. 1 EMRK ist mit höchster Wahrscheinlichkeit ungültig, derjenige zu Art. 14 Ziff. 1 IPBPR demgegenüber gültig.

Die in Verfahren betreffend strafrechtliche Anklagen i.S.v. Art. 6 Ziff. 1 EMRK ergehenden Urteile sind in Anwendung derselben Bestimmung grundsätzlich immer öffentlich zu verkünden. Ein allfälliger Verzicht des Angeklagten vermag den Richter nicht zu binden.

Nach Sinn und Zweck des Öffentlichkeitsprinzips im Strafverfahren ist das Urteil grundsätzlich immer dann mündlich zu verlesen, wenn die Verhandlungen zuvor ganz oder teilweise publikumsöffentlich gewesen sind. Kann das Urteil zufolge schwieriger Rechts- oder Sachverhaltsfragen oder aus vergleichbaren Gründen nicht unmittelbar im Anschluss an das publikumsöffentliche Verfahren gefällt werden oder war das Publikum während des erstinstanzlichen Verfahrens oder vor Berufungsinstanz von den Verhandlungen ausgeschlossen, wird der Orientierungspflicht Genüge getan, wenn die Öffentlichkeit über die Medien unterrichtet wird. Erfordert Art. 6 Ziff. 1 EMRK grundsätzlich kein publikumsöffentliches Verfahren, wie dies in der Regel bei Kassationsverfahren der Fall ist, so muss das Urteil weder mündlich verlesen noch muss via Medien darüber orientiert werden. Es gilt als öffentlich verkündet, wenn es bei der Gerichtskanzlei zuhanden der interessierten Öffentlichkeit hinterlegt wird.

Die Regelung in § 135 ZH GVG, wonach die Öffentlichkeit dann zu gewährleisten ist, wenn das Urteil mündlich eröffnet wird, entspricht den Minimalanforderungen gemäss Art. 6 Ziff. 1 EMRK. Entgegen der Praxis zu § 184 ZH GVG, welche davon ausgeht, das Gericht habe gewissermassen die freie Wahl zwischen mündlicher Eröffnung unter Gewährleistung der Publikumsöffentlichkeit und schriftlicher Zustellung ausschliesslich an die Parteien<sup>74</sup>, ergibt sich

---

73 EKMR vom 9.12.1986 (Nr. 10938/84), Kaufmann c. Belgien, DR 50, S. 106 f.

74 Vgl. dazu OGZ I. StrK vom 7.1.1991, SJZ 88 (1992) Nr. 18, S. 112.

nach hier vertretener Auffassung in Anwendung von Art. 6 Ziff. 1 EMRK, dass das Gericht die Öffentlichkeit im Sinne der vorstehenden Ausführungen grundsätzlich von sich aus über das Urteil zu orientieren hat<sup>75</sup>, sofern die Verhandlungen publikumsöffentlich durchgeführt worden sind oder wenn die Publikumsöffentlichkeit aus besonderen Gründen teilweise oder ganz ausgeschlossen worden ist.

---

75

Im Grundsatz ebenso SCHMID (Fn. 62) N 847, wonach die schriftliche Mitteilung «mit Blick auf EMRK 6 Ziff. 1 nicht ohne weiteres möglich» sei.